

# STATUTEN

## des Vereins „Plazi“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Plazi“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und öffentliche Zugänglichmachung digitalisierter taxonomischer Literatur sowie von wissenschaftlicher Literatur anderer Bereiche.

Zur Verfolgung dieses Zwecks betreibt der Verein ein frei zugängliches wissenschaftliches Repositorium taxonomischer Arbeiten und Beschreibungen biologischer Taxa auf digitaler Basis, beteiligt sich an der Lösung technischer, legaler und sozialer Probleme der Transformation bereits publizierter wissenschaftlicher Arbeiten sowie an der Entwicklung neuer Formen der Publikation taxonomischer Arbeiten, welche geeignet sind, eine maximale Interoperabilität mit andern Dokumentationen sicherzustellen. Er kann sich auch an andern Vereinen und Unternehmen beteiligen, welche ähnliche Zielsetzungen, auch in andern wissenschaftlichen Bereichen, verfolgen.

Der Verein verfolgt keinen Gewinnzweck. Erträge aus seiner Tätigkeit sind ausschliesslich für die weitere Verfolgung des Vereinszwecks zu verwenden. Eine Ausschüttung von Erträgen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und sich aktiv an seinen Arbeiten beteiligen.

### 4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Vereins werden möchte, hat ein schriftliches oder mündliches Beitrittsgesuch an den Vorstand zu richten. Dieser heisst das Gesuch gut, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Ist der Vorstand der Meinung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so legt er das Gesuch mit einem ablehnenden Antrag der Mitgliederversammlung zum Entscheid vor.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein eventueller Mitgliederbeitrag bleibt für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet.

### 5. Organe

Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung;  
- der Vorstand.

### 6. Mitgliederversammlung a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung von Mitgliedern verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in allen Fällen brieflich oder per e-mail unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen, sofern von keinem Mitglied die Durchführung einer Versammlung mit physischer Präsenz verlangt wird. Diesfalls werden die Traktanden und die Anträge schriftlich per Brief oder e-mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder versandt. Gleichzeitig wird eine Frist angesetzt, um die Einberufung einer physischen Versammlung zu verlangen und den vorgelegten Anträgen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Wird von keinem Mitglied die Durchführung einer Versammlung verlangt, entscheidet die einfache Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen.

### 7. Mitgliederversammlung b) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Entscheide über Beitrittsgesuche, welche vom Vorstand zur Ablehnung empfohlen werden;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- Beschlüsse über Anträge, welche ihr von Seiten des Vorstandes oder durch einzelne Mitglieder unterbreitet werden;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über Traktanden, welche nicht bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt waren, kann kein Beschluss gefasst werden.

## **8. Vorstand a) Zusammensetzung**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft einberufen, als es die Geschäftslast erfordert. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen, soweit kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung mit physischer Präsenz verlangt.

## **9. Vorstand b) Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er erlässt insbesondere ein Betriebsreglement für das vom Verein betriebene Repositorium. Dieses kann den Beizug von Fachleuten, welche dem Verein nicht angehören, und von Personen, welche finanziell zum Betrieb des Repositoriums beitragen, zu den Verwaltungsgremien des Repositoriums vorsehen. Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche diesen Verwaltungsgremien angehören. Das Reglement kann auch vorsehen, dass mit dem Betrieb des Repositoriums oder Teilen davon eine externe Stelle beauftragt wird.

## **10. Finanzielles**

Der Verein finanziert sich durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und Erträge aus seiner Tätigkeit. Der Verein bemüht sich ausserdem, für die Finanzierung seiner Bestrebungen Geldbeiträge aus Mitteln zur Förderung wissenschaftlicher Forschung zu erhalten. Soweit es zur Finanzierung des Vereins erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung auch obligatorische jährliche Mitgliederbeiträge beschliessen und deren Höhe festlegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Auflösung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt der Vorstand als mit der Liquidation beauftragt. Ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen ist einer andern Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens oder von Teilen davon an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. März 2008, abgehalten per Skipe Session von Bern, Honolulu, Karlsruhe und New York aus, einstimmig genehmigt.